

## Die Steuerzulagen der Privatbeamten.

Vor der Wiener Beschwerdekommision wurde kürzlich ein bemerkenswerter Rechtsstreit durchgeführt. Der Beschwerdeführer ist vor etwa drei Jahren von einer Firma mit einem Monatsgehalt von 250 Kronen aufgenommen worden und bezog in der letzten Zeit, trotzdem er als einziger Beamter mit der Korrespondenz, der Lohnberechnung und dergleichen beschäftigt ist, alles in allem, also einschließlich der Steuerzulage, 350 Kronen im Monat. Er beschwerte sich bei der Kommission über diesen zu niedrigen Gehalt und verlangte eine den Zeitverhältnissen entsprechende Regelung seiner Bezüge.

Die Firma berief sich darauf, daß der Beamte nicht zuverlässig sei, daß seine Arbeit nicht höher eingeschätzt und von einer weiblichen Hilfskraft ausgeführt werden könnte und daß ihm außerdem Gelegenheit geboten wäre, „in seiner ziemlich reichlichen freien Zeit sich durch Lebensmittelhandel andere Einnahmequellen zu sichern“. Bei der mündlichen Verhandlung ist durch Parteieinbernehmung auch zutage getreten, daß der Gehalt des Beamten von der Firma anfangs März um 20 Kronen monatlich erhöht worden ist.

Die Beschwerdekommision hat nach eingehender Prüfung der Sachlage gefunden, daß sie trotz den Einwendungen der Firma keine Ursache habe, von ihren für die Gehaltsbemessung der kaufmännischen Angestellten und technischen Beamten aufgestellten Grundsätzen abzugehen und die Anpassung des Gehaltes an die gegenwärtigen Steuerungsverhältnisse zu verweigern. Bei einer derartigen Anpassung müsse im allgemeinen die Gewährung einer 70prozentigen Steuerzulage als ortsüblich gelten. Demgemäß wurde die Forderung der Bezüge als berechtigt anerkannt und die Firma verurteilt, dem Privatbeamten eine Steuerzulage von 231 Kronen monatlich zu gewähren (wobei angenommen worden ist, daß die letzte Gehaltserhöhung von 20 Kronen, also von 330 Kronen auf 350 Kronen, bereits als ein Teil der Steuerzulage anzusehen sei).

Die Privatbeamten werden das erwähnte Erkenntnis aus mehrfachen Gründen mit besonderem Vergnügen zur Kenntnis nehmen. Vor allem haben unparteiische Männer wenn nicht in Worten, so doch durch ihr Urteil unzweideutig zum Ausdruck gebracht, daß der Dienstgeber unter allen Umständen seine Pflicht gegenüber dem Angestellten voll zu erfüllen habe. Er darf ihn nicht in seinen Bezügen verkürzen, weil ihm in seiner freien Zeit die Möglichkeit zu einem Nebenverdienst gegeben sei. Wenn es sich dabei wenigstens um eine ehrbare Nebenbeschäftigung handeln würde! Aber die Firma empfiehlt ihrem unzulänglich entlohnten Bediensteten, sich ein entsprechendes Nebeneinkommen durch den „Lebensmittelhandel“ zu verschaffen, was derzeit nichts anderes als Schleich- und Kettenhandel, somit eine gesetzlich verbotene, jedenfalls aber eine unmoralische Tätigkeit bedeutet. Die Beschwerdekommision ist über diesen im kaufmännischen Leben wohl ganz vereinzelt dastehenden Ratschlag eines Prinzipals an seinen Angestellten mit eifrigem Stillschweigen hinweggegangen und hat ihn damit sehr deutlich gekennzeichnet. Laut doch die solide, reelle Geschäftswelt, der legitime Handel, mit Recht das größte Interesse darauf, daß auch die Privatbeamten den höchsten sittlichen und moralischen Anforderungen gerecht werden, ihrem Stand das entsprechende Ansehen verschaffen und, ohne auf Nebenverdienst angewiesen zu sein, ihre ganze Kraft dem Dienste des Unternehmens widmen.

Aber auch den weiteren Versuch der Firma, die elende Entlohnung ihres Angestellten mit dessen wenig befriedigenden Leistungen zu rechtfertigen, hat die Beschwerdekommision als unbegründet zurückgewiesen. Ihr schwebte (vielleicht auch nur unbewußt) der Gedanke vor: Entweder ist der Beamte unfähig, dann kann

er — und dies ist der grundlegende Unterschied zwischen dem Staatsdienst und Privatdienst — von der Firma jederzeit entlassen werden. Oder er ist verwendbar, dann hat er Anspruch auf eine Bezahlung, die ihm eine angemessene Existenz ermöglicht. Außergewöhnliche Leistungen müssen durch Ermöglichung eines besseren Fortwärtkommens gewürdigt werden. Keinesfalls darf aber die geringere Befähigung des Beamten zum Fortwärt dienen, um ihn mit einer Entlohnung abzuspeisen, die zuviel zum Sterben, aber zum Leben zu wenig ist. Das Erkenntnis der Beschwerdekommision Wien I verdient in weiteren Kreisen Beachtet zu werden.